

Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung

Der Parteitag der FDP Greifswald möge beschließen:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Ordnungsmaßnahmen
(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.
(2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.“
2. In § 13 Abs. 1 wird hinter Satz 3 der nachfolgende Satz eingefügt:
„Ergänzend gelten der Regelungen des Parteiengesetzes“
3. In § 13 Abs. 2 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Formulierung „oder per E-Mail“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 3 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Formulierung „oder per E-Mail“ eingefügt
5. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiedenen“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.“
7. In § 15 Abs. 2 wird Ziffer 4. wie folgt gefasst:
„4. dem Schriftwart,“
8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Finanzprüfer und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Kreisvorstand oder die Finanzprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode; andernfalls finden auf dem jeweils nächsten Parteitag Ergänzungswahlen für den verbleibenden Rest der Amtszeit statt.“
9. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiedenen“ ersetzt.
10. In § 19 wird in Abs.1 das Wort „Schriftführer“ durch das Wort „Schriftwart“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.:

Die bisher in der Satzung enthaltenen Regelungen stehen im Widerspruch zur Bundessatzung. Es wird daher empfohlen die Formulierung aus der Landessatzung zu übernehmen.

Zu 2.- 4.:

Die Formulierung enthält eine Ergänzung zur Neufassung des Parteiengesetzes, die im Rahmen der Corona-Krise, womit eine virtuelle oder hybride Durchführung des

Kreisparteitages bzw. der Kreismitgliederversammlung möglich wird. Im Übrigen sind Klarstellungen enthalten.

Zu 5.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6.:

Klarstellung zur Absicherung des Handelns im Vorstand.

Zu 7.:

Klarstellung nach Beendigung der „Personalunion“ mit der Fraktionsgeschäftsführung.

Zu 8.:

Die bisherige Regelung ist widersprüchlich, da ein Kreisparteitag jährlich durchzuführen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung aus der Landessatzung entsprechend zu übernehmen.

Zu 9.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 10.:

An dieser Stelle war keine Anpassung an die bisherige Fassung „Geschäftsführer“ erfolgt. Es erfolgt hier eine Angleichung an den Begriff in § 14 Abs. 2 Ziff. 4..